

- volkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe und deren Einrichtungen,
 - volkseigene Binnen- und Außenhandelsbetriebe und deren Einrichtungen, sozialistische Großhandels-gesellschaften,
 - konsumgenossenschaftliche Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe
- (im folgenden Betriebe genannt).

§ 2

Die Auswirkungen der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel (so weit sie kostenwirksam werden) auf die Bestände, Unterware und Forderungen sowie auf die eigenen Umlaufmittel und kurzfristigen Kredite sind in die Betriebspläne — Teil Finanzen — einzubeziehen. Einzelheiten werden durch die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane geregelt.

§ 3

(1) Die Kreditinstitute sind berechtigt, Kredite über den bestätigten Plan hinaus zu gewähren, soweit in diesen Plan die Auswirkungen gemäß § 2 noch nicht einbezogen sind.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, dem kontoführenden Kreditinstitut als Grundlage für die Kreditgewährung den veränderten Finanzbedarf nachzuweisen, der sich in Auswirkung der im § 2 genannten Maßnahmen ergibt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform und der Neuregelung der Abschreibungen für Grundmittel — Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Wirtschaft — (GBl. II S. 476) außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Behandlung der Mehraufwendungen und
Minderausgaben der Kommunalen Wohnungs-
verwaltungen und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften auf Grund der Preisänderungen
für Trink-, Brauch- und Abwasser.**

Vom 2. Dezember 1964

Auf Grund der ab 1. Januar 1965 gemäß Preisanordnung Nr. 3059 vom 30. September 1964 — Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser — (Sonderdruck Nr. P 3059 des Gesetzblattes) in Kraft tretenden Preisänderungen für Trink-, Brauch- und Abwasser wird für die Behandlung der Mehraufwendungen und Minderausgaben im Wohnungswesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Mehraufwendungen, die sich aus der Preisänderung für Trink-, Brauch- und Abwasser ergeben, werden den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften Stützungen gewährt.

(2) Bruttogeplante Wohnungsverwaltungen haben Mehraufwendungen im Sinne des Abs. 1 als höhere Ausgaben über Sachkonto 70 ihres Haushaltes zu finanzieren.

(3) Aufgabe der Kommunalen Wohnungsverwaltungen und der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften ist es, durch die weitere Entwicklung der Mieterverwaltung in den Wohnhäusern, durch die Verbesserung der Arbeitsorganisation in den eigenen Dienstleistungseinrichtungen und durch andere geeignete Maßnahmen Einfluß auf den sparsamen Umgang mit Wasser zu nehmen.

§ 2

(1) Die Stützungen sind im Haushalt der örtlichen Räte

- für die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung im Kapitel 469,
- für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften im Kapitel 479

zu planen.

(2) Grundlage für die Planung der Stützungen sind die Finanzplanvorschläge der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und die Anträge der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften, in denen der Stützungsbedarf nachzuweisen ist. Die örtlichen Räte legen den Zeitpunkt der Einreichung fest.

(3) Die Einreichung der Planvorschläge bzw. der Anträge hat an das für die Kommunale Wohnungsverwaltung zuständige Fachorgan der örtlichen Räte zu erfolgen.

§ 3

(1) Die geplanten Stützungen sind den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung entsprechend der Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) bereitzustellen.

(2) Den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind die Stützungen auf Nachweis zum 20. des dem Quartalsende folgenden Monats zu überweisen. Bei Bedarf sind zwischenzeitliche Zahlungen statthaft.

§ 4

(1) Minderausgaben der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung für das Jahr 1965, die sich aus der Preisänderung für Trink-, Brauch- und Abwasser ergeben, sind mit Stützungen für Haupt- und Nebenleistungen zu verrechnen bzw. an den Haushalt des örtlichen Rates abzuführen.

(2) Minderausgaben der bruttogeplanten Wohnungsverwaltungen für das Jahr 1965 sind keine Einsparungen für den örtlichen Haushalt.

§ 5

Die Behandlung der Mehraufwendungen bzw. Minderausgaben in den Haushalten der örtlichen Räte richtet sich nach der Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Quartalskassenplanung für das I. Quartal 1965 (GBl. II S. 984).

§ 6

Eine Weiterverrechnung der sich auf Grund der Preisänderung für Trink-, Brauch- und Abwasser ergebenden Mehraufwendungen an die Mieter ist nicht statthaft. Den Wohnungsmietern und Mietern gewerblich genutzter Räume dürfen nur die am 31. Dezember